

Der Stadtrat beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, folgende Änderungen am Gesellschaftsvertrag der ARGE SGB II Halle GmbH in der Gesellschafterversammlung durchzusetzen, bevor die Zustimmung des Stadtrates zur Beschlussvorlage der Verwaltung „Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II“ rechtskräftig wird:

1. Im § 5 (7) des Gesellschaftsvertrages wird Satz 3 neu gefasst:
Jedem Gesellschafter und jedem Aufsichtsratsmitglied ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

Begründung:

Diese Einfügung entspricht der gängigen Praxis in anderen GmbHs mit städtischer Beteiligung, z.B. der EVH, und stärkt die Kontrollrechte des Aufsichtsrates. Angesichts der komplexen Materie dient sie auch dazu, das Wissen der Aufsichtsräte um die Prozesse in der ARGE kontinuierlich zu aktualisieren.

2. Im § 7 (1) des Gesellschaftsvertrages wird Satz 2 neu gefasst:
Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen.
Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes
sowie den Vorschriften des Gesellschaftervertrages.

Begründung:

Die Beratung und Überwachung des Aufsichtsrates muss sich auf das gesamte Aufgabenspektrum der ARGE, und nicht nur auf die Umsetzung von §§16 und 17 SGB II beziehen, wenn die Stadt die alleinige Umsetzungsverantwortung übernehmen soll.

Wenn die Stadt die Umsetzungsverantwortung für und die Führung der ARGE übernehmen will, müssen die Kontrollrechte des Aufsichtsrats gestärkt werden.

Der Aufsichtsrat besteht lt. Vertrag aus 10 Personen: der Oberbürgermeisterin, einem Vertreter der Agentur für Arbeit, sowie je 4 vom Stadtrat und von der Agentur für Arbeit zu benennenden Vertretern. Wenn der Aufsichtsrat in seinen Rechten gestärkt wird, werden also sowohl die operativen Kompetenzen der Agentur für Arbeit als auch die Kontrollrechte des Stadtrates gesichert und in die Leistungserbringung der ARGE eingebracht.

Da Änderungen am Gesellschaftsvertrag auch bei Umsetzung der Beschlussvorlage der Verwaltung durch die Gesellschafterversammlung nur einstimmig getroffen werden können, sind nachträgliche Änderungen am Vertrag zur Stärkung der Kontrollrechte des Aufsichtsrats wesentlich schwerer durchzusetzen als jetzt, da die Gesellschafter ohnehin eine Vertragsänderung verhandeln.

3. Der bisherige § 7 (3) des Gesellschaftsvertrages wird ersetzt durch folgende Fassung:

Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung etwaiger entscheidungserheblicher schriftlicher Vorlagen und unter Einhaltung der Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.

Begründung:

Die alte Fassung, die nur eine halbjährliche Information des Aufsichtsrats vorsieht, genügt den Anforderungen an die Führung einer GmbH mit städtischer Mehrheitsbeteiligung nach der von der Verwaltung vorgelegten Beschlussvorlage nicht mehr.

Die hier vorgeschlagene Einfügung dient der Verstärkung der Kontrollrechte des Aufsichtsrates und zugleich einer lückenlosen Dokumentation seiner Arbeit sowie einer Verbesserung der Praxis der Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen.

Die Stadträte erleben häufig, dass Verwaltungsvorlagen kurzfristig als Tischvorlagen präsentiert werden, die dann nicht mehr verantwortungsvoll geprüft werden können. Angesichts der Komplexität der Materie, mit der sich die ARGE beschäftigt, und um Fehlentscheidungen mit erheblicher Tragweite (die Zahl der Betroffenen liegt momentan bei 41.350 Einwohnern der Stadt Halle) vorzubeugen, sollten für den Aufsichtsrat der ARGE die für GmbHs mit städtischer Beteiligung üblichen Verfahren eingeführt werden.